

## Kleine Mitteilungen

**Schreibung des Wortes »Mehltau«.** Das Bibliographische Institut, A. G., in Leipzig teilt uns mit, daß im »Duden« in Zukunft folgende Schreibungen gebracht werden:

Mehltau (durch einen Pilz hervorgerufene Pflanzenkrankheit) *m.*; —*s*; vgl. aber Mehltau.

Meltau (Blattlaushornig, Honigtau) *m.*; —*s*; vgl. aber Mehltau.

Damit dürfte ein alter Streit zwischen Verfassern und Druckereien beendet und beiden Teilen ein dankenswerter Dienst geleistet worden sein.

## Neue Druckschriften

**Flugblätter der Biologischen Reichsanstalt. Nr. 104 bis 108. Schädlingsbekämpfung im Gewächshaus.** Von Oberregierungsrat Dr. W. Trappmann. 3. Aufl., Oktober 1939. 48 S., 36 Abb.

Im neuer überarbeitung bringt das Flugblatt alles, was für die Bekämpfung tierischer und pilzlicher Gewächshauschädlinge, für die Boden- und Erdentfeuchung und für die Gewächshausentfeuchung wichtig ist. Der Abschnitt über die für die Bodenentfeuchung wichtigen Dämpfverfahren wurde auf Grund der Billiger Erfahrungen von Dr. J. Noll neu bearbeitet. Die pilzlichen Gewächshauschädlinge und die Übersicht über die wichtigsten, im Gewächshaus auftretenden Pflanzenkrankheiten wurden, den Wünschen der Praxis entsprechend, neu eingefügt.

**Nr. 173. Die Bekämpfung schädlicher Ameisen.** Von Karl Gößwald. 1. Aufl., Oktober 1939. 6 S., 1 Abb.

**Nr. 174/175. Die wichtigsten Krankheiten an lagernden Äpfeln und ihre Verhütung.** Von Dr. W. Holz. September 1939. 6 S., 1 farb. Taf.

**Arbeiten über physiologische und angewandte Entomologie aus Berlin-Dahlem.** Band 6, Nr. 3 (30. September 1939). Aus dem Inhalt:

Sachtleben, H., »Dr. Walther Horn zum Gedächtnis«. S. 217 bis 222, 1 Taf.

Maercks, H., »Untersuchungen zur Biologie und Bekämpfung schädlicher Tipuliden«. S. 222 bis 257, 4 Abb.

Ehrenhardt, H., »Experimentelle Untersuchungen und Freilandbeobachtungen über den Einfluß von Kälte und Eis auf die Blutlaus«. S. 257 bis 285, 2 Abb.

Speyer, W., »Biologie und Bekämpfung des Apfelblütenstechers (Anthonomus pomorum L.)«. S. 286 bis 308, 4 Abb.

Hedwig, R., »Über die Präparation von Ichneumoniden«. S. 309 und 310.

Hadersold, D., »Ergebnisse von Parasiten-Zuchten der Zweigstelle Stabe der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft. IV. Teil«. S. 311 bis 315.

## Aus der Literatur

**Reichsnährstand-Taschenkalender 1940.** Herausgegeben vom Verwaltungsamt des Reichsbauernführers. Reichsnährstand Verlags-G. m. b. H., Berlin N 4, Liniestraße 139/140. 368 S. mit 2 Beilagen. Preis geb. 1,50 RM.

Das Verzeichnis der amtlichen Anschriften, der Reichsnährstandspreise und der Bauernschulen sowie die Futtertabellen sind wieder wie im Vorjahre als besondere Beilagen beigegeben. Auch im Hauptteil ist die bewährte Form des sehr reichhaltigen Taschenkalenders unverändert geblieben und ist der mäßige Preis beibehalten.

**Candura, G., I risultati di un quadriennio di esperienze con fitofarmaci economici ed autarchici.** Pubblicazioni pratiche di fitopatologia e igiene Nr. 2, Trento 1939. 11 Seiten.

Seit März 1935 in der Venezia Tridentina durchgeführte vierjährige Versuche mit fog. gekupfelter Schwefelkalkbrühe haben so günstige Ergebnisse gegen Schädlinge und saugende Insekten erzielt, daß die Anwendung der Brühe im Obstbau durch das R. Osservatorio fitopatologico in Bolzano empfohlen wird. Es handelt sich bei dieser gekupferten Schwefelkalkbrühe (polisolfuro di calcio ramato), im Handel auch unter dem Namen miscela solfocalcaica superconcentrata 30—32 Bé ramata, um eine ziemlich starke Schwefelkalkbrühe mit 20 bis 22% aktivem (Polysulfid) Schwefel und einem sehr geringen Gehalt an Kupfer, nämlich 0,7 bis 0,9% entsprechend 2,8 bis 3,6% Kupfervitriol.

Das Original enthält genaue Anwendungsvorschriften und einen genauen, hier nur auszugsweise wiedergegebenen Sprüh-

kalender: beim Ausbrechen der Knospen 8 bis 12% als Vorbeugung gegen pilzliche Schädlinge und zur Bekämpfung vornehmlich saugender Insekten; nach der Blüte 0,75% der Brühe mit Zusatz von 0,3% Bleiarfenat; weitere Behandlungen mit steigenden Konzentrationen. Im Juni und überhaupt bei Temperaturen um 25° wird allerdings von der Anwendung abgeraten. Durch Erzielung einer gewissen Widerstandsfähigkeit gegen Frühjahrserfroste soll sich durch die Behandlung auch die Zahl der Blüten erhöhen.

Des weiteren wird eine (vom Staatsmonopol hergestellte) Nikotin-Schwefelkalkbrühe (polisolfuro calcico nicotinicco) mit 23 bis 25% Polysulfid-Schwefel und 5% Nikotin in 1%iger Anwendung mit Zusatz von 0,5% Gesteinsmehl (farina fossile) zur Bekämpfung von Aphiden und zur Minderung des Befalls durch Rirschruchtsfliege empfohlen. Fischer.

## Aus dem Pflanzenschutzdienst

**Landesbauernschaft Saarpfalz.** Die Nebenstelle für Pflanzenschutz (bisher Saarbrücken 3, Beethovenstr. 33) befindet sich seit dem 3. September 1939 in Ottweiler (Saar), Kreisbauernschaft.

**Landesbauernschaft Sachsen.** Die in Nr. 9/1939 auf Seite 89 des »Nachrichtenblattes« veröffentlichte Mitteilung über die Neuordnung des sächsischen Pflanzenschutzdienstes hat zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Der letzte Satz »Alle für die letztere bestimmten Postsendungen sind an das Pflanzenschutzamt in Dresden A 16, Stübellee 2, zu richten« gilt nur für amtliche Postsendungen. Anfragen aus Kreisen der gärtnerischen Praxis und Untersuchungsproben gärtnerischer Kulturpflanzen sind nach wie vor an die ehemalige Bezirksstelle für Pflanzenschutz, jetzt »Pflanzenschutzamt der Landesbauernschaft Sachsen, Abteilung für gärtnerischen Pflanzenschutz, Pillnitz (Elbe), Langemarck-Platz 1«, zu senden.

## Pflanzenschutz-Melbedienst

**Krankheiten und Beschädigungen an Kulturpflanzen im Monat September 1939.**

Eingegangen sind folgende Meldungen über starkes Auftreten:

### 1. Unkraut.

Franzosenkraut aus Pommern (verbreitet).  
Herbstzeitlose aus ganz Bayern.

### 2. Allgemeine Schädlinge.

Akerschnecken aus Pommern, Anhalt, Sachsen, Thüringen, Baden, Württemberg, Bayern, Tirol, Vorarlberg und Sudetenland.

Erdräupen aus Hannover, Mecklenburg, Pommern, Ostpreußen, Westfalen, Baden und Sudetenland.

Drachwürmer aus Mecklenburg, Ostpreußen, Brandenburg und Sudetenland.

Engerlinge aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Ostpreußen, Brandenburg, Anhalt, Sachsen, Thüringen, Westfalen, Hessen-Nassau, Hessen, Baden, Württemberg, Salzburg, Tirol und Sudetenland.

Erdflöhe an Raps aus Sachsen und Thüringen.

Sperlinge aus Oldenburg, Sachsen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Hessen, Oberdonau, Tirol, Vorarlberg und Sudetenland.

Wühlmaus aus Hannover, Schlesien, Sachsen, Rheinprovinz, Schwaben, Ober- und Niederbayern, Ober- und Niederdonau und Sudetenland.

Feldmaus aus Pommern, Ostpreußen, Sachsen, Hessen-Nassau, Hessen, Baden, Württemberg, Main-, Ober- und Mittelfranken, Niederdonau, Tirol, Vorarlberg und Sudetenland (verbreitet).

Hamster aus Provinz und Land Sachsen und Hessen.

**3. Getreide.**

Maisheulenbrand aus Hessen und Tirol.

**4. Kartoffeln.**

Rassfäule aus Westfalen, Württemberg und Sudetenland.

Kraut- und Knollenfäule aus Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Westfalen.

Schorf aus Hannover, Mecklenburg, Schlesien, Provinz Sachsen, Westfalen und Hessen.

**5. Rüben.**

Rübenrost aus Brandenburg und Hessen-Nassau sowie vereinzelt aus Pommern, Salzburg und Vorarlberg.

Blattfleckenkrankheit aus Hannover und Ostpreußen.

Blattbräune aus Hannover, Hessen-Nassau und Rheinprovinz.

Rübenblattwanze an Raps aus Hannover, Provinz und Land Sachsen.

**6. Futter- und Wiesenpflanzen.**

Mehltau an Klee aus Ostpreußen.

Kronenrost an Weidelgras aus Schleswig-Holstein.

**7. Handels-, Öl- und Gemüsepflanzen.**

Brennfleckenkrankheit der Bohne aus Sachsen.

Kohlhernie aus Hannover, Pommern, Sachsen, Westfalen (verbreitet), Oberfranken, Oberpfalz, Schwaben, Oberbayern und Vorarlberg.

Sellerierost vorwiegend aus Norddeutschland und Rheinprovinz.

Blattfleckenkrankheit des Sellerie aus Sachsen und vereinzelt aus Bayern.

Kohlweißling aus Hannover, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Schlesien, Brandenburg, Braunschweig, Anhalt, Sachsen, Westfalen, Hessen-Nassau, Baden, Württemberg, ganz Bayern, Ober- und Niederdonau, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Sudetenland.

Möhrenfliege aus Bremen, Sachsen, Mittelfranken und Schwaben.

Kohlfliege aus Brandenburg und Provinz Sachsen.

Kohldrehherzmücke aus Hannover, Braunschweig und Sachsen.

**8. Obstgewächse.**

Schorf an Kernobst aus Hannover, Pommern, Schlesien, Brandenburg, Anhalt, Sachsen, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Saarpfalz, Oberbayern, Oberdonau, Tirol, Vorarlberg und Sudetenland.

Polsterschimmel (*Monilia*) an Kernobst aus Hannover, Pommern, Ostpreußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Saarpfalz, Oberbayern und Vorarlberg.

Polsterschimmel (*Monilia*) an Steinobst aus Schleswig-Holstein, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Bayern (vereinzelt) und Tirol.

Baumkrebs aus Hannover, Pommern, Vorarlberg und Sudetenland.

Blattfallkrankheit an Stachel- und Johannisbeere aus Sachsen.

Pflaumenwickler aus Hamburg, Brandenburg, Sachsen, Westfalen und Sudetenland.

**9. Neben.**

Falscher Mehltau aus Brandenburg, Anhalt und Sachsen.

Traubenwickler aus Sachsen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau.

**10. Forstgehölze.**

Eichenmehltau (*Microsphaera quercina*) aus Schlesien (Kr. Trebnitz) und Sachsen (Kr. Zittau, Grimma, Rochlitz, Döbeln, Borna, Glauchau).

Kiefernshütte (*Lophodermium pinastri*) aus Sachsen (Kr. Dresden).

Lärchennadelbräune (*Meria laricis*) aus Schlesien (Kr. Kreuzburg — an 8jährigen Lärchen).

Platanenkrankheit (*Gloeosporium nervisequum* und *Gloeosporium sp.*) an Linde aus Sachsen (Kr. Dresden).

Ronne (*Lymantria monacha*) aus Sachsen (Kr. Plauen, Grimma).

Buchenspinner (*Dasychira pudibunda*) aus Hannover (Kr. Einbeck).

Großer Ulmensplintkäfer (*Scolytus scolytus*) aus Sachsen (Kr. Annaberg).

Kleine Fichtenblattwespe (*Lygaeonematus abietinus*) aus Sachsen (Kr. Oschatz, Dresden, Grimma).

Kiefernbestands- Gespinstblattwespe (*Acantholyda pinivora*) aus Sachsen (Kr. Pirna).

## Gesetze und Verordnungen

**Zinnland: Handhabung des Einfuhrverbotes.** Die Lizenzbehörde hat unter Bezugnahme auf die Verordnung betr. Einfuhrverbot mit einem Schreiben vom 16. September 1939 die Zollverwaltung gebeten, sämtliche Zollkammern davon zu unterrichten, daß nach einem Beschluß der Lizenzbehörde folgende Waren nicht unter das Einfuhrverbot fallen: a) vom Verteidigungsministerium eingeführte Waren; b) Warenmengen, deren Wert höchstens 500 Zmf. beträgt, mit Ausnahme der im nachstehenden Verzeichnis genannten Waren, bei deren Einfuhr jederzeit eine besondere Einfuhrlizenz notwendig ist; c) Waren, die im § 11, 15 und 17 im Gesetz über die Anwendung des Zolltarifs genannt sind, und Waren, die Diplomaten gehören.

Verzeichnis der Waren, bei deren Einfuhr stets eine bewilligte Einfuhrlizenz vorzulegen ist:

Einfuhrzolltarif-Nr.

06—001	Blumenzwiebeln,
06—002	Zierpflanzenwurzeln, Wurzelknollen und Wurzelstöcke,
06—003 und 06—004	lebende Pflanzen und Stecklinge,
06—005	Blumen und -teile,
08—004	Ananas,
08—005	Apfelsinen, Mandarinen und Pommeranzen,
08—009	Weintrauben,
20—007	Spargel.

(Auszug aus »Nachrichten für Außenhandel«, Nr. 229 vom 3. Oktober 1939, S. 8.)

**Reichsgau Sudetenland: Handel mit Giften.** Der Reichsstatthalter im Sudetengau hat unter dem 23. August 1939 eine Verordnung über den Handel mit Giften erlassen. Diese stimmt mit der Preussischen Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften vom 11. Januar 1938<sup>1)</sup> und der Berichtigung dazu<sup>2)</sup> überein.

<sup>1)</sup> Amtl. Pfl. Best. Bd. X, Nr. 1, S. 8.

<sup>2)</sup> Amtl. Pfl. Best. Bd. X, Nr. 4, S. 68.

## Pflanzenbeschau

**Estland: Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenpest.** Erlassen vom Landwirtschaftsminister am 14. März 1938 (Riigi Teataja, Nr. 26 vom 18. März 1938, S. 304) in der Fassung vom 7. Februar 1939 (Riigi Teataja, Nr. 14 vom 17. Februar 1939, S. 649).

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, tierischen Roherzeugnissen, Viehfutter, wie Dkuchen, Getreide und dessen Erzeugnisse, ferner Halmfutter und Sämereien jeder Art aus Ländern, die vom Landwirtschaftsministerium als mit der Maul- und Klauenpest weitgehend infiziert erklärt worden sind, ist

verboten. In Ausnahmefällen kann die Veterinärverwaltung die Einfuhr von Tieren und den obenerwähnten Erzeugnissen gestatten.

Die Veterinärverwaltung kann auch die Einfuhr von Waren und Gegenständen aller Art, die in Absatz (1) nicht genannt sind, aus diesen Ländern verbieten, wenn sie Grund zur Annahme hat, daß diese Waren oder Gegenstände Überträger der Seuche sein können.

Bei der Einfuhr der in Absatz (1) und (2) bezeichneten lebenden Tiere und anderen Waren hat die Veterinärverwaltung das Recht, zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauen- seuche die Entseuchung der Waren und deren Verpackung, das Umpacken der Waren oder deren Vernichtung oder Festhaltung in einer Quarantäne bis zu drei Monaten zu verlangen.

Für die Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, tierischen Roherzeugnissen und Viehfutter aus anderen Ländern ist die Erlaubnis der Veterinärverwaltung erforderlich.

§ 2. ....  
§ 3. Eingeführte Waren, die aus den in § 1 Absatz (1) dieser Verordnung bezeichneten Ländern stammen und in Heu, Stroh oder Spreu verpackt sind, müssen an den Grenzorten in Holz- wolle, Späne oder Sägemehl umgepackt werden. Das zum Packen verwendete Heu, Stroh oder Spreu muß auf dem Wege der Verbrennung vernichtet werden.

§ 4 bis 8. ....

**Marokko (französische Zone): Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen.** Durch Erlaß vom 17. Juni 1939 wird der letzte Abschnitt von Artikel 3 des Erlasses vom 10. September 1936 betr. Pflanzenbeschau bei der Einfuhr<sup>1)</sup> wie folgt geändert:

»Diese Kosten und Gebühren sind in der Pauschalsumme von 110 Fr. für Martim-prey-du-Kiss festgesetzt; .....

(Übersetzung aus »Moniteur International de la Protection des Plantes«, Nr. 8 vom August 1939, Seite 179.)

<sup>1)</sup> Nachr. Bl. 1937, Nr. 2, S. 20.

**Norwegen: Einfuhrbestimmungen für Sämereien und Kraftfutter.** Nach einem Rundschreiben des Finanz- und Zolldepartements an die Zollämter vom 8. Mai 1939 wird der Lagerzwang für Sämereien aller Art aus europäischen Ländern aufgehoben<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Nachr. Bl. 1939, Nr. 2, S. 16.

**Schweiz: Einfuhr von Futtermitteln, Saatkartoffeln und Streumaterial — Aufhebung seuchenpolizeilicher Abwehrmaßnahmen.** Eine Verfügung des Eidgenössischen Veterinäramtes Nr. XIV vom 20. September 1939 bestimmt folgendes: Im Hinblick auf den Rückgang der Maul- und Klauenseuche im Ausland wird die Verfügung Nr. VII vom 6. Juli 1939<sup>1)</sup> in allen Teilen aufgehoben. Die Beibringung von Zeugnissen über die Herkunft von Heu-, Stroh- und Kartoffelsendungen aus seuchenfreien Gegenden sowie der Nachweis über die Desinfektion der zum Transport von Futtermitteln, Kartoffeln und Streumaterial verwendeten Eisenbahnwagen entfallen somit. Dagegen müssen Sendungen in Eisenbahnwagen, die mit tierischen Exkrementen verunreinigt sind, nach wie vor an der Grenze zurückgewiesen werden.

(Nachrichten für Außenhandel Nr. 238 vom 13. Oktober 1939, S. 7.)

<sup>1)</sup> Nachr. Bl. 1939, Nr. 10, S. 98.

**Slowakei: Einfuhrverbot für Pflanzen, Seelinge und andere Waren.** Das Wirtschaftsministerium hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Einfuhrverbot<sup>1)</sup> für lebende Pflanzen, Seelinge und Pfropfreiser sowie für andere abgeschnittene lebende Pflanzenteile und lebende Pflanzenabfälle, ferner für Gegenstände, die mit den genannten Waren in unmittelbare Berührung gekommen sind, sowie schließlich für Fässer, Kisten, Säcke und andere Umhüllungen, die zur Verpackung oder Verwahrung solcher Waren gedient haben, auf die Einfuhr aus dem Protektorat Böhmen und Mähren ausgedehnt, weil die San José-Schildlaus in diesem Lande vorgekommen ist<sup>2)</sup>.

(Nachrichten für Außenhandel Nr. 249 vom 26. Oktober 1939, S. 7.)

<sup>1)</sup> Amtl. Pfl. Best. Bd. VIII, Nr. 1, S. 35.

<sup>2)</sup> Vgl. Amtl. Pfl. Best. Bd. XI, Nr. 6, S. 148.

**Türkei: Verordnung zum Schutz vor Pflanzenkrankheiten und Schädlingen.** Der türkische Ministerrat beschloß am 30. September 1939, die Einfuhr von Pflanzen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf die Häfen von Istanbul, Izmir, Mersin, Antalya, Trapezunt und Samjun zu beschränken. Dieser Beschluß soll dem Schutz der einheimischen Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen dienen. Eine entsprechende Verordnung (Nr. 2/12065) wurde im Staatsanzeiger Nr. 4331 vom 9. Oktober 1939 veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten.

(Nachrichten für Außenhandel Nr. 241 vom 17. Oktober 1939, S. 5.)

## 10. Nachtrag

zum Verzeichnis der zur Ausstellung von Pflanzenschutzzeugnissen ermächtigten Pflanzenbeschaufachverständigen für die Ausfuhr. (Beilage zum »Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst« 1938, Nr. 12.)

Nr. 81. Dr. Blechschmidt, Landw.-Lehrer<sup>1)</sup> ist zu streichen;

Nr. 83. Weinitschke, Landw.-Lehrer<sup>1)</sup> ist zu streichen;

Nr. 94. Glasenapp, Landw.-Lehrer<sup>1)</sup> ist zu streichen;

Nr. 98. Frank, Landw.-Lehrer<sup>1)</sup> ist zu streichen und dafür zu setzen: Scholz, Landw.-Lehrer<sup>1)</sup>;

Nr. 102. Scholz, Landw.-Lehrer<sup>1)</sup> ist zu streichen;

Nr. 136. Dr. Fischer, Direktor<sup>1)</sup> ist zu streichen.

Nach Nr. 142 ist einzufügen:

Nr. 142a. Halbensleben: Dr. Bonnemann, Direktor, Landw.-Rat<sup>1)</sup>; Dr. Dahnke, Landw.-Rat<sup>1)</sup>;

Nr. 147. Alles streichen.

Nach Nr. 150 ist einzufügen:

Nr. 150a. Stendal: Dr. Fischer, Direktor, Landw.-Rat<sup>1)</sup>

Nr. 155. Dr. Kreuzburg und Buß sind zu streichen und dafür zu setzen: Dr. Dilk; Nolte, Pflanzenschutztechniker; nach Dr. Gersdorf ist zu streichen<sup>2)</sup>;

Nr. 167. Hinzufügen: Rieschbieth, Landw.-Assessor<sup>1)</sup>;

Nr. 170. Engel, Direktor, Landw.-Rat<sup>1)</sup> ist zu streichen und dafür zu setzen: Dr. Rottmeier, Direktor, Landw.-Rat<sup>1)</sup>;

Nr. 171. Hannecke, Direktor, Oberlandw.-Rat<sup>1)</sup> ist zu streichen und dafür zu setzen: Dehn, Direktor, Landw.-Rat<sup>1)</sup>;

Nr. 174. Hinzufügen: Dr. Glasau, Dipl.-Gärtner<sup>2)</sup> (Landesbauernschaft);

Nr. 175. Hinzufügen: Dr. Wulff, Landw.-Lehrer<sup>2)</sup>;

Nr. 177. Hinzufügen: Hector, Versuchsringleiter<sup>2)</sup>;

Nr. 215. Hinzufügen: Kronberger, Regierungsrat;

Nr. 240. Dr. Kreyenberg und Dr. Rosenbaum sind zu streichen und dafür zu setzen: Grumbach, Dipl.-Landw.;

Nr. 251. Dr. Brouwer, Prof. (Leiter des Pflanzenschutzamtes) ist zu streichen; nach Dr. Feucht ist einzufügen: (Leiter des Pflanzenschutzamtes); Müller, Dipl.-Landw. ist zu streichen und dafür zu setzen: Dr. Technau;

Nr. 252. Alles streichen und dafür zu setzen: Jena: Müller, Dipl.-Landw.;

## Personalmeldungen

Zu Regierungsräten ernannt wurden die wissenschaftlichen Angestellten

Dr. Maximilian Klinkowski bei der Biologischen Reichsanstalt am 19. September 1939 und

Dr. Wilhelm Straib bei der Zweigstelle Braunschweig-Gliesmarode am 27. September 1939.

Der wissenschaftliche Angestellte bei der Biologischen Reichsanstalt Dr. Bärner wurde am 24. Oktober 1939 zum »wissenschaftlichen Assistenten« ernannt.

Herr Prof. Dr. G. Lüstner, ehemals Vorstand der später in das Institut für Pflanzenkrankheiten in Geisenheim umgewandelten Pflanzenpathologischen Versuchstation, feierte am 8. Oktober seinen 70. Geburtstag. Als Altmeister der Phytopathologie hat er auf deren Entwicklung wesentlichen Einfluß gewonnen. Seinen Schülern und Freunden bleibt er durch seine menschlichen Eigenschaften und seine besonders ausgeprägte Lehrfähigkeit in ständiger Erinnerung. Stollwaga.

Beilage: Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen, Band XI, Nr. 6.